

**Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der
Feuerwehrangehörigen der Stadt Göppingen zum 01.07.2026**

SATZUNG

**ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN
DER STADT GÖPPINGEN**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3, § 15 § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Göppingen vom 26.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Göppingen erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg Ersatz ihrer notwendigen Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls.
- (2) Zur pauschalierten Abgeltung von Auslagen, Verdienstauffall und Zeitverlust werden Durchschnittssätze und Höchstbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage „Entschädigungsverzeichnis“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Einsatzentschädigung sind die im Einsatzleitsystem oder Dienstplanungssystem dokumentierten Zeiten.
- (4) Für die Teilnahme an Einsätzen sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen und der Verdienstauffall in tatsächlicher Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen ersetzt,
- (5) Mit den festgesetzten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Erstattungsleistungen, auch solche nach SGB VI, abgegolten.

§ 2 Berechnung der Entschädigung

- (1) Bei der Entschädigung wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus einschließlich notwendiger Nacharbeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Maßgeblich ist die durch Dienst- oder Einsatzbeginn und Dienst- oder Einsatzende nachgewiesene Zeit.

(3) Mehrere Inanspruchnahmen werden zusammengerechnet, wenn sie innerhalb der gleichen Stunde liegen.

(4) Erfolgt während der Rufbereitschaft des Einsatzleiters ein Einsatz, richtet sich die Entschädigung für diesen Zeitraum zusätzlich nach den Bestimmungen für den Einsatzdienst.

§ 3 Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ohne gesonderten Antrag eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe ergibt sich aus dem Entschädigungsverzeichnis.

(3) Wird eine Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, ist die Entschädigung anteilig zu kürzen. Für diesen Zeitraum kann einer vertretenden Person eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

§ 4 Antrag, Ausschlussfrist und Abrechnung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Entschädigungsleistungen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der zu entschädigenden Tätigkeit bei der Feuerwehrverwaltung geltend zu machen.

(2) Zusätzliche monatliche Entschädigungen nach § 3 werden vierteljährlich oder monatlich durch die Feuerwehrverwaltung abgerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Stadt Göppingen vom 26.11.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt

Göppingen, den 18.06.2026

Der Vorsitzende des Gemeinderats
Alex Maier | Oberbürgermeister

I. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Feuerwehrangehörigen der Stadt Göppingen mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Entschädigung der Feuererwehrangehörigen der Stadt Göppingen mit Gültigkeit ab 01.07.2026 sind zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereitgestellt. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.goeppingen.de/start/kennenlernen/stadtrecht.html>

Die Satzung steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Feuerwehrkostenersatzsatzung zur Verfügung.

Anlage zur Satzung

Entschädigungsverzeichnis

1. Entschädigung für Einsätze entsprechend § 16 Abs. 1 FwG

1.1 Einsatzdienst

a) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Einsätze eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 € je angefangene Stunde der Einsatzzeit. Einsatzzeit im Sinne dieser Satzung ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus einschließlich notwendiger Nacharbeiten.

b) Für Zeiten der Alarmbereitschaft wird je angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe von 17,00 € gewährt. Als Alarmbereitschaft gelten die auf Anordnung des Einsatzleiters während eines laufenden Einsatzes in einem Feuerwehrgerätehaus oder an einem sonst bestimmten Bereitstellungsraum anfallenden Bereitschaftszeiten.

1.2 Putz- und Ruhezeiten

Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen kann nach Ermessen des Einsatzleiters für notwendige Ruhe- und Putzzeiten je angefangene Stunde eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 17,00 € gewährt werden.

1.3 Verpflegung

Bei Einsätzen über vier Stunden werden ergänzend zur Einsatzentschädigung Erfrischungen oder Verpflegung in natura gewährt. In begründeten Fällen kann der Einsatzleiter auch bei kürzerer Einsatzdauer Verpflegung anordnen.

2. Brandsicherheitswache

Für Sicherheitswachdienste wird für jede angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe von 17,00 € gewährt.

3. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 16 Abs. 2 FwG

3.1 Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- Stellvertretender Feuerwehrkommandant: **180,00 €**
- Weitere stellvertretende Feuerwehrkommandanten: **90,00 €**
- Zugführer: **90,00 €**
- Stadtjugendwart: **90,00 €**
- Spielmanns- und Fanfarenzugführer: **90,00 €**
- Leiter der Altersabteilung: **60,00 €**
- Stv. Zugführer: **45,00 €**
- Stv. Stadtjugendwart: **45,00 €**
- Schriftführer: **40,00 €**
- Kassenverwalter: **40,00 €**

3.2 Gerätewarte

Für die Überprüfung, Wartung und Reinigung der Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte, Feuerwehrgerätehäuser und sonstiger technischer Einrichtungen erhalten ehrenamtliche Gerätewarte eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 17,00 € je zu betreuendem Fahrzeug bzw. je zugewiesener Funktionseinheit.

Soweit mehr als drei Fahrzeuge oder Funktionseinheiten zu betreuen sind, ist ein weiterer Gerätewart zu bestellen, der ebenfalls die entsprechende Entschädigung erhält.

3.3 Sonderaufgaben im Einzelfall

Für Sonderaufgaben, die auf Weisung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Entschädigung in Höhe von 17,00 € je angefangene Stunde gewährt werden.

Für projektbezogene Sonderaufgaben, die auf Weisung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Pauschalentschädigung gewährt werden. Diese beträgt je nach Art und Umfang der Aufgabe bis zu 250,00 € pro Projekt oder Projektabschnitt.

4. Aufwandsentschädigung für Ausbildung und Regeldienst

4.1 Ausbilder für Regelausbildung

Für Ausbildungstätigkeiten im Rahmen der regelmäßigen Aus- und Fortbildung wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsveranstaltung gewährt.

4.2 Ausbilder für Lehrgänge

Für Ausbildungstätigkeiten als Ausbilder in Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsstunde gewährt.

4.3 Ausbilder der Jugendfeuerwehr

Für Ausbildungstätigkeiten als Ausbilder der Jugendfeuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsveranstaltung gewährt.

4.4 Teilnahme an Regeldiensten

Für die Teilnahme an regelmäßigen Aus- und Fortbildungen gemäß Dienstplan wird eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € je Ausbildungsveranstaltung gewährt. Dies gilt nicht für Angehörige der Jugendfeuerwehr.

5. Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen bis zu zwei Tagen

Feuerwehrangehörige, soweit sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen von bis zu zwei Tagen eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihres dem Grunde nach nachgewiesenem Verdienstaufschlag und ihrer notwendigen Auslagen.

5.1 Verdienstaufschlag

- a) Für nicht selbstständig Beschäftigte wird eine Entschädigung in Höhe von 12,00 € je angefangene Dienststunde, höchstens 120,00 € je Kalendertag, gewährt.
- b) Für selbstständige und freiberuflich Tätige wird eine Entschädigung in Höhe von 70,00 € für eine Dienstzeit bis zu fünf Stunden, darüber hinaus 140,00 € je Kalendertag, gewährt.
- c) Für Feuerwehrangehörige ohne Verdienst, die den Haushalt führen, gilt Buchstabe a) entsprechend.

5.2 Auslagenersatz für Lehrgänge des Landkreises Göppingen

Für die Teilnahme an Lehrgängen des Landkreises Göppingen wird zur Abgeltung notwendiger Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € für die erste Dienststunde und

3,00 € für jede weitere Dienststunde je Kalendertag gewährt. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

6. Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaftsdienste

6.1 Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen

Für Bereitschaftsdienste an Sonn- und Feiertagen wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene Dienststunde gewährt.

6.2 Rufbereitschaft für Einsatzleiter

Für Rufbereitschaftsdienste als Einsatzleiter wird eine Entschädigung in Höhe von 3,00 € je angefangene Dienststunde gewährt.

6.3 Besondere Bereitschaften

Für angeordnete Bereitschaften auf Weisung des Feuerwehrkommandanten kann eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene Dienststunde gewährt werden.

7. Besondere Veranstaltungen

7.1 Kreisfeuerwehrtag

Für die Teilnahme im dienstlichen Auftrag wird eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Kalendertag gewährt.

7.2 Jubiläen befreundeter Feuerwehren

Für die Teilnahme im dienstlichen Auftrag wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Kalendertag gewährt.
